

**Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Fennistik
vom 12. August 2003**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG – M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398) hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Fennistik erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele und Zulassungsvoraussetzung
- § 2 Studium
- § 3 Ergänzungsbereich
- § 4 Mikromodule
- § 5 Aufbau der Masterprüfung
- § 6 Mikromodulprüfungen
- § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 8 Abschlussprüfung
- § 9 Prüfungstermine
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Ziele und Zulassungsvoraussetzung

1) Im Studiengang Master of Arts Fennistik soll den Studierenden, aufbauend auf Grundkenntnissen in der finnischen Sprache, Literatur und Kultur in Geschichte und Gegenwart, eine vertiefte fachwissenschaftliche Kompetenz in zentralen Bereichen eines der Schwerpunktfächer Sprachwissenschaft oder Literatur und Kultur vermittelt werden, erweitert um fachrelevantes Zusatzwissen im Ergänzungsbereich.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Fennistik ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Fennistik oder Finnougristik mit Schwerpunktbereich Finnisch. Zugelassen zum Masterstudiengang Fennistik wird in der Regel nur, wer den ersten Hochschulabschluss wenigstens mit der Gesamtnote "gut" (2,5) erworben hat.

§ 2 Studium

(1) Das Studium des Masterstudiengangs Fennistik erstreckt sich über vier Semester. Der Masterstudiengang Fennistik umfasst einen Kernbereich sowie einen Ergänzungsbereich.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Fennistik erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf die Masterarbeit 900 Stunden (30 Leistungspunkte). Die Mikromodule haben jeweils eine Arbeitsbelastung von 300 Stunden („work load“); das entspricht einer Wertigkeit von jeweils 10 Leistungspunkten.

(3) Vom gewählten Schwerpunkt unabhängig entfallen auf den Kernbereich 6 Mikromodule im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt 1800 Stunden und auf den Ergänzungsbereich 3 Mikromodule im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt 900 Stunden.

(4) a) Im Schwerpunkt **Sprachwissenschaft** werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Synchrone Sprachwissenschaft“
2. Mikromodul „Diachrone Sprachwissenschaft“
3. Mikromodul „Vertiefte Sprachwissenschaft“ oder 6. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur II“
4. Mikromodul „Übersetzen und Kommunikation“
5. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur I“
8. Mikromodul „Estnisch I“

b) Im Schwerpunkt **Literatur und Kultur** werden folgende Mikromodule studiert:

1. Mikromodul „Synchrone Sprachwissenschaft“
2. Mikromodul „Diachrone Sprachwissenschaft“ oder 7. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur III“ oder 3. Mikromodul „Vertiefte Sprachwissenschaft“
4. Mikromodul „Übersetzen und Kommunikation“
5. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur I“
6. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur II“
8. Mikromodul „Estnisch I“

§ 3

Ergänzungsbereich

(1) Im Ergänzungsbereich werden Mikromodule im Gesamtumfang von mindestens 30 Leistungspunkten wahlobligatorisch absolviert. Davon entfallen Mikromodule im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten auf das Studium einer weiteren Fremdsprache.

(2) Die Mikromodule des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen.

(3) Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Mikromodule aus dem B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden.

(4) Auf begründeten Antrag hin können Mikromodule aus anderen Studiengängen der Philosophischen Fakultät bzw. aus anderen Studiengängen der Universität Greifswald gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende.

(5) Prüfungsanforderungen, Form, Dauer und Umfang der Mikromodulprüfung im Ergänzungsbereich ergeben sich aus der entsprechenden Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs bzw. des B.A.-Teilstudiengangs (Fachmodulprüfungsordnung). Werden Mikromodule aus nicht- oder lediglich teilmodularisierten Studiengängen gewählt, bestimmt der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem beteiligten Fach Dauer, Umfang, Prüfungsform und Prüfungsanforderung und gibt dies durch Aushang bekannt.

(6) Die Mikromodulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im 4. Fachsemester abgelegt werden.

§ 4

Mikromodule

(1) Im Masterstudiengang Fennistik werden die Mikromodule in der Regel über ein Semester studiert, die Mikromodule Nr. 4, 5 und 8 haben jeweils eine Dauer von zwei Semestern.

(2) Die Mikromodule aus § 2 Abs. 4 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul „Synchrone Sprachwissenschaft“: qualifiziertes Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der synchronen finnischen Sprachwissenschaft, Vervollkommnung der fremdsprachlichen Kompetenz durch sprachpraktische Übungen
2. Mikromodul „Diachrone Sprachwissenschaft“: qualifiziertes Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der diachronen finnischen Sprachwissenschaft
3. Mikromodul „Vertiefte Sprachwissenschaft“: qualifiziertes Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der diachronen und/oder synchronen finnischen Sprachwissenschaft, die in einem sprachwissenschaftlichem Spezialgebiet zu vertieftem Spezialwissen erweitert werden. Vervollkommnung der fremdsprachlichen Kompetenz durch sprachpraktische Übungen.
4. Mikromodul „Übersetzen und Kommunikation“: weitere Vervollkommnung der bereits erworbenen Kenntnisse in der finnischen Sprache, die es ermöglichen eine qualifizierte und möglichst uneingeschränkte Kommunikation in Wort und Schrift zu führen. Hinzu kommt der Erwerb übersetzerischer Grundfähigkeiten.
5. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur I“: qualifiziertes literaturwissenschaftliches Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der finnischen Literatur- und Kulturgeschichte.
6. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur II“ qualifiziertes literaturwissenschaftliches und/oder kulturwissenschaftliches Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der Geschichte der finnischen Literatur, das zu vertieftem Spezialwissen über kulturelle Epochen bzw. Literaturepochen, Gattungen und AutorInnen erweitert wird. Vervollkommnung der fremdsprachlichen Kompetenz durch sprachpraktische Übungen
7. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur III“ qualifiziertes literaturwissenschaftliches und/oder kulturwissenschaftliches Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der Geschichte der finnischen Literatur, das zu vertieftem Spezialwissen über kulturelle Epochen bzw. Literaturepochen, Gattungen und AutorInnen vertieft wird.
8. Mikromodul „Estnisch I“: Erwerb von Grundkenntnissen der estnischen Sprache.

§ 5 Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung im Masterstudiengang Fennistik besteht aus den Mikromodulprüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden, einer mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit.

§ 6 Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Die Mikromodulprüfungen Nr. 4 und Nr. 8 bestehen jeweils aus zwei Prüfungsleistungen, die unabhängig voneinander bestanden sein müssen.

(2) Die Mikromodulprüfungen sollen in der Regel wie folgt abgelegt werden:

a) Im Schwerpunkt **Sprachwissenschaft:**

1. Mikromodul „Synchrone Sprachwissenschaft“: nach dem 1. Fachsemester
2. Mikromodul „Diachrone Sprachwissenschaft“: nach dem 1. Fachsemester
3. Mikromodul „Vertiefte Sprachwissenschaft“ oder 6. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur II“: nach dem 2. Fachsemester
4. Mikromodul „Übersetzen und Kommunikation“: nach dem 4. Fachsemester
5. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur I“ nach dem 4. Fachsemester
8. Mikromodul „Estnisch I“: nach dem 3. Fachsemester

b) Im Schwerpunkt **Literatur und Kultur:**

1. Mikromodul „Synchrone Sprachwissenschaft“: nach dem 1. Fachsemester
2. Mikromodul „Diachrone Sprachwissenschaft“ oder 7. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur III“ oder 3. Mikromodul „Vertiefte Sprachwissenschaft“ nach dem 1. Fachsemester.
4. Mikromodul „Übersetzen und Kommunikation“: nach dem 4. Fachsemester
5. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur I“: nach dem 4. Fachsemester
6. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur II“: nach dem 2. Fachsemester
8. Mikromodul „Estnisch I“: nach dem 3. Fachsemester

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Mikromodul „Synchrone Sprachwissenschaft“: Schriftliche Hausarbeit (ca.10 Seiten), die auf der Grundlage eines ca. 30minütigen Seminarvortrages ausgearbeitet wird.
2. Mikromodul „Diachrone Sprachwissenschaft“: 30minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) in der u.a. die Ergebnisse einer schriftlichen Seminararbeit (ca.10 Seiten) dargelegt werden.
3. Mikromodul „Sprachwissenschaft III“: schriftliche Hausarbeit (Umfang: ca. 30 Seiten)
4. Mikromodul „Übersetzen und Kommunikation“: Klausur (240min.) und 60minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
5. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur I“: 30minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
6. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur II“: Schriftliche Hausarbeit (ca.10 Seiten), die auf der Grundlage eines ca. 30minütigen Seminarvortrages ausgearbeitet wird.

7. Mikromodul „Finnische Literatur und Kultur III“: schriftliche Hausarbeit (Umfang: ca. 30 Seiten)
8. Mikromodul „Estnisch I“: Klausur (240min.) und 60minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)

§ 7

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang 90 (ECTS-kompatible) Leistungspunkte erworben hat. .

§ 8

Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Die Abschlussprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung ist als 90-minütige mündliche Einzelprüfung zu erbringen. Auf Wunsch des Kandidaten kann die Prüfung ganz oder teilweise auf Finnisch abgelegt werden.
- (4) Gegenstand der Abschlussprüfung ist das Verbundwissen in bezug auf die in den Mikromodulen des Kernbereichs studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden entsprechend dem gewählten Studienschwerpunkt gestellt:

Sprachwissenschaft:

- qualifiziertes Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der diachronen und synchronen fennistischen Sprachwissenschaft
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der fennistischen Sprachwissenschaft oder qualifiziertes Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse zur finnischen Literatur

Literatur und Kultur:

- qualifiziertes literaturwissenschaftliches und/oder kulturwissenschaftliches Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der finnischen Literatur
- qualifiziertes Fachwissen und anwendungsbereite Überblickskenntnisse in der synchronen fennistischen Sprachwissenschaft

§ 9

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Abschlussprüfung finden in der vorlesungsfreien Zeit statt.

§ 10
Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang 60 Leistungspunkte (davon 30 Leistungspunkte im Kernbereich) erworben hat.

§ 11
Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die nicht weniger als 80 und nicht mehr als 120 Seiten umfassen soll.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Juni 2002 und der Genehmigung des Rektors vom 12. August 2003 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom , Az: .

Greifswald, 12. August 2003

Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern _____.